

Brüssel, den 26. November 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0342 (NLE)**

**15106/25
ADD 1 COR 1**

**ECOFIN 1484
UEM 537
FIN 1322
ECB
EIB**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: ANHANG des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur
Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

In Dokument 15106/25 ADD 1:

Seite 589, Zeile 11 „M2C4-40“, letzte Zelle

Statt: „Invitalia S.p.A. muss mit Endbegünstigten gesetzliche Finanzhilfvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 40 % dieser Finanzmittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen bei. Italien überträgt 1 200 000 000 EUR an Invitalia S.p.A. für die Fazilität.“

muss es heißen:

„Unterzeichnung der rechtlichen Vereinbarungen mit den Endbegünstigten und Abschluss der Investition.“